

TISA: Geheimnisvolles und umstrittenes Abkommen über Dienstleistungen. Im Geheimen wird über ein umstrittenes internationales Abkommen betreffend Dienstleistungen verhandelt. Die Schweiz macht mit und hat bereits die Anfangsofferte eingereicht. Kritiker befürchten eine Minderung der Qualitätsstandards und eine Aushöhlung der demokratischen Rechte.

VON REGULA HEINZELMANN*

Die Idee von TISA stammt aus den USA und wurde einer Gruppe von WTO-Mitgliedern präsentiert, die sich Really Good Friends of Service (RGF-Gruppe) nennen. Dazu gehören unter anderen die USA, EU, Japan, Australien und Kanada und einige südamerikanische Länder. Vertreter der Schweiz nahmen von Beginn an aktiv an den Diskussionen teil. 2014 reichte die Schweiz ihre Anfangsofferte ein. TISA hängt mit der WTO Doha Runde (Doha Development Agenda, DDA) zusammen. Diese kamen 2011 zum Resultat, dass der Abschluss sämtlicher Verhandlungsthemen des Doha-Mandats in absehbarer Zeit nicht realistisch ist. Deswegen verhandelt man jetzt über TISA und zwar ausserhalb der WTO.

Eine Erklärung von 2012 zeigt die Position der Schweiz gegenüber den WTO-Doha Gesprächen und wirft damit auch ein Licht auf die TISA-Verhandlungen: «Die Schweizer Begehren an andere WTO-Mitglieder betreffen vorwiegend Finanzdienstleistungen, Logistikdienstleistungen, Vertriebsdienstleistungen, gegenüber Unternehmen erbrachte Dienstleistungen, Tourismusdienstleistungen und den Transfer von Kader und Spezialisten.»

Zweifelhaftes Mandat. Als Antwort auf die Interpellation der grünen Nationalrätin Aline Trede schrieb der Bundesrat im Februar 2015: «Die Schweiz beteiligt sich an den TISA-Verhandlungen auf der Basis des Dienstleistungsteils des WTO/Doha-Mandats des Bundesrates... Sollte der Verlauf der Tisa-Verhandlungen eine Mandatsänderung erfordern, würde der Bundesrat die nötigen Entscheide treffen und die Kommissionen und die Konferenz erneut konsultieren.» Bei der Aushandlung der spezifischen Verpflichtungen der Schweiz folgt der Bundesrat den Leitlinien, wie sie im Mandat für die Doha-Verhandlungen der WTO und entsprechend in den Mandaten der Freihandelsabkommen festgelegt sind. Nach Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen, soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist. Es ist aber zu bezweifeln, dass das DOHA Mandat von 2002 für eine Verhandlung über einen neuen und weitreichenden Vertrag wie TISA ausreichend ist.

Geheime Verhandlungen. Die Verhandlungsergebnisse über TISA versucht man vor der Bevölkerung geheimzuhalten. Dabei beruft sich der Bundesrat auf das Öffentlichkeitsgesetz

GEGENARGUMENTE

Gegen TISA gibt es wie gegen TTIP und CETA starken internationalen Widerstand. In der Schweiz fordert das Komitee «Stop TISA» mittels Petition den Abbruch der Verhandlungen. Argumente der Gegner:

- > Aufgaben des Staates können in Ländern, die das nicht ausschliessen, privatisiert und von grossen Konzernen vereinnahmt werden, z.B. die Trinkwasserversorgung, die Energie oder das Bildungswesen. Für die privaten Anbieter spielt vor allem der Profit eine Rolle.
- > Die Staaten dürfen auf einer Negativliste festhalten, welche Bereiche sie nicht deregulieren wollen. Alles, was darauf nicht erfasst ist, wird dereguliert, auch Dienstleistungen, die erst in Zukunft entstehen. Einmal Privatisiertes darf nicht mehr verstaatlicht werden. Hält sich ein Land nicht daran, kann es von Konzernen verklagt werden.
- > Von Freihandelsabkommen profitieren hauptsächlich Konzerne. Kleinere Unternehmen haben Schwierigkeiten, die Anforderungen zu erfüllen und sich durchzusetzen. Das schadet den KMU.
- > Es besteht die Gefahr, dass durch Schiedsgerichtsklauseln die staatliche Gerichtsbarkeit ausgehöhlt wird.
- > Geheime Verhandlungen widersprechen rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen. Die Bevölkerungen der beteiligten Länder müssen spätestens nach Abschluss der Verhandlungen informiert werden.

(BGÖ Art. 8). Darin steht, dass amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen in keinem Fall zugänglich seien. Der Zugang zu öffentlichen Dokumenten darf zudem beschränkt oder verweigert werden, wenn durch die öffentliche Zugänglichkeit die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden (Art. 7 BGÖ).

Zu der Geheimhaltung passt auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation des SVP-Nationalrates Jean-Pierre Grin vom Februar 2015. Man könne im Moment noch nicht sagen, ob das Abkommen dem fakultativen Referendum untersteht oder nicht. Man müsse abwarten, bis die Verhandlungsergebnisse bekannt sind. Erst dann wird geprüft, ob das Abkommen dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 141 der Bundesverfassung untersteht. Es ist aber eher zu erwarten, dass TISA sogar Verfassungsänderungen, also eine obligatorische Volksabstimmung, zur Folge hat. Dazu gibt es bei TISA wie bei TTIP voraussichtlich keine Kündigungsmöglichkeit für einzelne Länder. Das erfordert zumindest ein fakultativeres Referendum. Die Schweizer Regierung wird nicht darum herumkommen, die Ergebnisse der Verhandlungen und den Vertragstext offen zu legen.

Service public nicht verhandelbar. «Der Service public ist nicht verhandelbar», antwortete der Bundesrat auf die Interpellation Grin. Man würde die gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf den Marktzugang, namentlich beim Service public beachten. Das gelte für die Bereiche Energie, öffentliche Bildung, Gesundheitswesen, öffentlicher Verkehr oder bei der Post. Gestützt auf die Mandate für die Doha-Verhandlungen sowie auf Basis der geltenden WTO-Verpflichtungen werde die Schweiz keine Verpflichtungen für öffentliche Dienstleistungen eingehen. Das hat der Bundesrat mehrmals erklärt.

Die Interpellation Trede vom Februar 2015 fragte nach den inhaltlichen Unterschieden zwischen der GATS-Offerte und der TISA-Offerte. Wie bei GATS werden auch bei TISA der Deckungsbereich und das Ausmass der Verpflichtungen der Parteien betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung in ihren nationalen Listen festgelegt, so der Bundesrat. Die Parteien bestimmen bei TISA selber, welche Verpflichtungen sie einzugehen bereit sind. Der Unterschied besteht darin, dass im GATS die Marktzugangs- und die Inländerbehandlungsverpflichtungen in Positivlisten dargestellt sind. In TISA werden die Marktzugangsverpflichtungen in Positivlisten und die Inländerbehandlungsverpflichtungen in Negativlisten dargestellt. Für die Negativlisten bestehen die Stillhalte («Standstill») und Sperrklinkenklausel («Ratchet»):

- > «Standstill» bedeutet die Bindung des aktuellen Liberalisierungsniveaus gemäss der nationalen Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.
- > «Ratchet» bedeutet das Beibehalten sogenannter «Verringerungen von Diskriminierungen» in der nationalen Gesetz-

Weiterführende Informationen:

- > <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00586/04996/index.html?lang=de>
- > Doha-Runde: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/01238/01243/index.html?lang=de>
- > GATS: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00586/00587/index.html?lang=de>
- > <http://stop-tisa.ch/wordpress/>
- > http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/tisa/index_de.htm

*Regula Heinzlmann ist Juristin und arbeitet als freie Journalistin in Dietikon und Berlin.

gebung, es sei denn, die nationale Verpflichtungsliste enthält entsprechende Vorbehalte.

Schutz der Privatsphäre? Der SP-Nationalrat Jean Christophe Schwaab hat dieses Jahr einer Interpellation gefragt, ob uns das Tisa-Abkommen einen zweitklassigen Schutz der Privatsphäre aufzwingen würde. Er bezog sich auf durchgesickerte Texte, die darauf hinauslaufen, dass es den Tisa-Vertragsstaaten untersagt ist, die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten zu verhindern.

Der Bundesrat gibt grundsätzlich keine Kommentare ab zu Texten, die von unbekannter Seite an die Öffentlichkeit gebracht werden. Er werde aber kein Verhandlungsergebnis akzeptieren, das die Weiterentwicklung der Datenaufbewahrung in der Schweiz beeinträchtigen und eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Persönlichkeitsschutz nötig machen würde.

TISA und die EU. Das Deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erklärte, mit den Verhandlungen zum Tisa-Abkommen würde nicht das Ziel einer Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen verfolgt. Für besonders sensible Bereiche für die EU und ihre Mitgliedstaaten, z.B. die öffentliche Daseinsvorsorge oder Audiovisuelle Dienste, seien Ausnahmen vorgesehen. Ebenso würden keine zusätzlichen Verpflichtungen im Kulturbereich übernommen. Im Moment diskutiert man über sogenannte «Sektorpapiere» für einzelne Dienstleistungssektoren und -bereiche. Dabei wird über Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, temporäre Dienstleistungserbringung im Ausland durch natürliche Personen, freie Berufe und innerstaatliche Regulierung verhandelt. Der europäische Datenschutzstandard werde aber weiterhin beachtet und eine Aushebelung von Datenschutzregelungen sei nicht vorgesehen.

Laut BMWi sind im TISA-Abkommen keine Regelungen zum Investitionsschutz verbunden mit Streitschlichtungsmechanismen vorgesehen. Es werde also keine privaten Investoren-Klagen geben. Streitschlichtungsverfahren wie bei WTO seien möglich zwischen den beteiligten Staaten und nur für Verpflichtungen im TISA-Abkommen.

ANZEIGE

Mehr Zeit für Anderes

bexio

software fürs business

www.bexio.com

Jetzt
30 Tage
kostenlos
testen

